

Wirtschaftssatzung der SIHK zu Hagen für das Geschäftsjahr 2012

01.01.– 31.12.2012

Die Vollversammlung der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen hat in ihrer Sitzung am 07.12.2011 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11.07.2011 (BGBl. I, S. 1341) und gem. § 4 (2) Buchst. a der Satzung der SIHK vom 30.11.1994, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 30.08.2006 sowie der Beitragsordnung vom 18.03.2004, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 23.04.2008 die nachfolgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012 (01.01.2012 bis 31.12.2012) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan
mit der Summe der Erträge in Höhe von 20.407.300,00 EUR
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von 20.309.900,00 EUR

mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von 97.400,00 EUR
2. im Finanzplan
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von 15.000,00 EUR
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von 1.833.500,00 EUR

mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von 560.400,00 EUR
mit zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelbestandes -1.273.100,00 EUR
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von 1.833.500,00 EUR

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 EUR nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der SIHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauffolgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - 2.1 Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (sog. Nichtkaufleute),
 - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.340,00 EUR so weit nicht die Befreiung nach Ziff. II Nr. 1 eingreift: **50,00 EUR**
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 15.340,00 EUR bis 24.600,00 EUR: **100,00 EUR**
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 24.600,00 EUR bis 36.800,00 EUR: **170,00 EUR**
 - 2.2 Gewerbetreibende (Kaufleute), die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 36.800,00 EUR: **250,00 EUR**
 - 2.3 allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 36.800,00 EUR bis 61.400,00 EUR: **300,00 EUR**
 - 2.4 allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 61.400,00 EUR bis 97.200,00 EUR: **460,00 EUR**
 - 2.5 allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 97.200,00 EUR: **610,00 EUR**
 - 2.6 allen Gewerbetreibenden, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - mehr als 13.750.000,00 EUR Bilanzsumme
 - mehr als 27.500.000,00 EUR Umsatz
 - mehr als 250 Arbeitnehmer

auch wenn sie sonst nach Ziff. II Nr. 1 bis 2.5 zu veranlagten wären: **5.110,00 EUR**. Die Kriterien Bilanzsumme und Umsatz müssen zum Bilanzstichtag des Jahres 2011 erfüllt, die Arbeitnehmerzahl muss im Durchschnitt des Geschäftsjahres gegeben sein.

Bei Betriebsstätten werden die vorgenannten Kriterien ermittelt unter Zugrundelegung der Daten des Gesamtunternehmens sowie unter Anwendung des Zerlegungsmaßstabes im Sinne des § 29 Gewerbesteuergesetz.

Bei Kammerzugehörigen, die zum Grundbeitrag nach Ziff. II Nr. 2.6 veranlagt werden, wird die zu zahlende Umlage um den nach Ziff. II Nr. 3 berechneten Betrag, höchstens um bis zu 4.500,00 EUR gekürzt.

- 2.7 für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. II Nr. 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden, und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Kammer zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag gem. § 14 der Beitragsordnung der zu veranlagende Grundbeitrag um die Hälfte ermäßigt. Dem Antrag ist ein Auszug aus dem notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrag beizufügen, aus dem sich ergibt, dass sich die gewerbliche Tätigkeit der Kapitalgesellschaft ausschließlich auf die Geschäftsführung der Personenhandelsgesellschaft beschränkt, deren Komplementär sie ist.
3. Als Umlagen sind zu erheben 0,24 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bei Apothekeninhabern bemisst sich - ohne Rücksicht auf die Eintragung ins Handelsregister - der Grundbeitrag gem. Ziff. II Nr. 2 nach einem Viertel des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb; die Höhe der Umlage gem. Ziff. II Nr. 3 wird mit einem Viertel veranlagt. Dies gilt auch für Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter einer oder mehreren anderen Kammern anderer Freier Berufe oder der Landwirtschaft angehören, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der in Satz 1 genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zugrunde gelegt wird.
5. Bemessungsgrundlage für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2012 (Geschäftsjahr).
6. So weit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der SIHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

So weit ein Nichtkaufmann die Anfrage der SIHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II Nr. 2.1 a) durchgeführt. Von den übrigen Kammerangehörigen wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gem. Ziff. II Nr. 2.2 erhoben.

III. Kredite

1. Investitionskredite sind nicht vorgesehen.
2. Kassenkredite sind nicht vorgesehen.


IV. Einsichtnahme

Der Wirtschaftsplan wird bei der Hauptgeschäftsstelle und bei den Geschäftsstellen in der Zeit vom 9. Januar bis 20. Januar 2012 zur Einsichtnahme durch die kammerzugehörigen Unternehmen ausgelegt.

Hagen, 7. Dezember 2011



Harald Rutenbeck
Präsident



Dr. h.c. Hans-Peter Rapp-Frick
Hauptgeschäftsführer